jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/18 Bkv2/82, Bkv5/82, Bkv1/08

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1982

Norm

RAO §2 Abs2

Rechtssatz

Die praktische Verwendung "bei Gericht" kann bei jedem Gericht im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes, als auch beim Verfassungsgerichtshof, abgeleistet werden (materielle Derogation des Gesetzes über die Gerichtspraxis vom 24.12.1919, RGBl 1/1911, durch die Novelle 1973 zur RAO,BGBl 570/1973).

Entscheidungstexte

- Bkv 2/82
  Entscheidungstext OGH 18.10.1982 Bkv 2/82
  Veröff: AnwBl 1984,209
- Bkv 5/82
  Entscheidungstext OGH 11.04.1983 Bkv 5/82
  Vgl auch; Beisatz: Ein im Sinne des §§ 577 ff ZPO entscheidungsbefugt eingerichtetes Schiedsgericht (hier: des Österreichischen Bierkartells) ist kein Gericht im Sinne des B-VG. (T1)
- Bkv 1/08
  Entscheidungstext OGH 08.09.2008 Bkv 1/08
  Vgl; Beisatz: Nach dem klaren Wortlaut des § 2 Abs 2 RAO ist die praktische Verwendung bei einem Gericht im Inland zu absolvieren. Da der Berufungswerber seinen Antrag ausschließlich auf § 2 Abs 2 RAO und nicht auch auf § 2 Abs 3b RAO gestützt hat, scheidet eine Anrechnung der vom Berufungswerber beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zurückgelegten praktischen Tätigkeit aus. (T2); Beisatz: Mit Auseinandersetzung mit der Richtlinie 98/5/EG. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0071900

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at